Art. 5a Opferbezogene Vollzugsgestaltung

(1) [1]Die Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. [2]Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) [1]Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. [2]Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen, und hierbei beratend zu unterstützen. [3]Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.